

Anlage 5 (zu BASS 11-02 Nr. 62)

Bezirksregierung

Az.:

Ort, Datum

Ganztag Plus

Zuwendungsbescheid

**Gewährung von Zuwendungen des Landes die Durchführung
außerunterrichtlicher Angebote
im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen
zum Schuljahr 20..../20....**

Ihr Antrag vom _____

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Vordruck Verwendungsnachweis

Schulliste

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in der Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen für das Schuljahr _____/_____ (Durchführungs- und Bewilligungszeitraum vom 1. August _____ bis 31. Juli _____) gemäß Runderlass „Gebundener Ganztag sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen der Sekundarstufe I und an Förderschulen“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. April 2026 (BASS 12-63 Nr. 4) sowie des Runderlasses „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen zur Ermöglichung eines rechtsanspruchserfüllenden Zeitrahmens („Ganztag Plus“)“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. April 2026 (BASS 11-02 Nr. 62) in der derzeit geltenden Fassung eine Landeszuweisung/ einen Landeszuschuss in Höhe von

_____ € für _____ Schülerinnen und Schüler im Primarbereich an gebundenen Ganztagsförderschulen.

Die Landesförderung wird für außerunterrichtliche Angebote im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen, die einen Beitrag zur Erlangung eines rechtsanspruchserfüllenden Zeitrahmens gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 leisten, bewilligt. In den Zeitrahmen können auch bewegliche Ferientage und Ferien außerhalb der festgelegten Schließzeiten einbezogen werden.

Der Festbetrag kann flexibel je nach den unterschiedlichen Bedürfnissen und differenzierten Förderbedarfen der Kinder für entstehende Personalkosten sowie für entstehende

Sachkosten, die nicht zur grundständigen Ausstattung der Schule gehören und für konkrete Betreuungsmaßnahmen benötigt werden, verwendet werden.

Der **Gesamtbetrag der Zuwendung** beträgt _____ €, davon

- zum ersten Schulhalbjahr _____ €,
- zum zweiten Schulhalbjahr _____ €.

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und kann eigenverantwortlich auf die o.a. Angebote in Ihrem Schulbezirk aufgeteilt werden. Für jede gewährte Förderung ist eine entsprechende Maßnahme an der Schule, für die sie bewilligt wurde, durchzuführen.

Auszahlung:

Die Zuwendung wird in zwei gleichen Raten ausgezahlt, und zwar zum 1. September diesen und zum 1. März nächsten Jahres. Eine Anforderung durch Sie ist nicht erforderlich.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß Nr. 7.1 VV/VVG zu § 44 LHO frühestens nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, d.h. ein Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids).

Weiterleitung an Dritte:

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die Rechte und Pflichten sind in einer Kooperationsvereinbarung festzuhalten. Die oder der Dritte ist schriftlich zur Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, zu verpflichten. Die ANBest-P sind zum Bestandteil der Verpflichtung zu erklären.

Verwendungsnachweis:

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum 31. Oktober nächsten Jahres vorzulegen.

Die ordnungsgemäße Verwendung von weitergeleiteten Mitteln ist von Ihnen zu prüfen und in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen. Der von dem Dritten vorgelegte und durch Sie geprüfte Verwendungsnachweis ist mit einem Prüfvermerk zu versehen und mir ohne weitere Anlagen zusammen mit Ihrem Verwendungsnachweis vorzulegen ist.

Stichtagsmeldungen:

Stichtag für die Zahl der förderfähigen Plätze im Programm „Ganztag Plus“ ist der 15. Oktober des geförderten Schuljahres. Maßgeblich ist die Zahl der an diesem Tag angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die tatsächlichen Zahlen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind mir schriftlich bis spätestens eine Woche nach dem 15. Oktober des laufenden Schuljahres mitzuteilen.

Erstattungsansprüche des Landes:

Sollte sich die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 15. Oktober gegenüber dem Antrag verringern, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Gleiches gilt, sofern an einer Schule, für die die Landeszuwendung beantragt wurde, kein Angebot nach „Ganztag Plus“ stattfindet oder die hierfür gewährten Mittel nicht in vollem Umfang zweckentsprechend verausgabt werden.

Eine Übertragung nicht verausgabter Mittel in das nächste Schuljahr ist nicht zulässig.

Soweit Erstattungsansprüche entstehen, sind mir diese umgehend mitzuteilen und umgehend und unaufgefordert, spätestens innerhalb von drei Wochen nach dem o.g. Stichtag, zu erstatten. Dies ist im Verwendungsnachweis anzugeben.

Im Erstattungsfall bin ich gemäß Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) verpflichtet, Zinsansprüche des Landes Nordrhein-Westfalen zu prüfen und gegebenenfalls geltend zu machen.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- Die Nummern 1.4, 5.4, 6, 7.1, 7.3, 7.4, 9.3.1, 9.5 ANBest-G bzw. 1.4, 5.4, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 8.31 und 8.5 ANBest-P sind nicht anzuwenden.
- Die Ausnahme der Festbetragsfinanzierung gemäß Nr. 2 ANBest-G/ Nr. 2 ANBest-P findet keine Anwendung. Auch bei einer Festbetragsfinanzierung kann die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Gesamteinnahmen inklusive der Finanzierungsbeiträge Dritter die Gesamtausgaben übersteigen.
- Die Bestimmungen des Runderlasses „Gebundener Ganztag sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen der Sekundarstufe I und an Förderschulen“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. April 2026 (BASS 12-63 Nr. 4) sowie des Runderlasses „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich gebundener Ganztagsförderschulen zur Ermöglichung eines rechtsanspruchserfüllenden Zeitrahmens („Ganztag Plus“)" des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. April 2026 (BASS 11-02 Nr. 62) in der derzeit geltenden Fassung sind zu beachten.
- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

(Anmerkung: Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten von den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.)

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Nordrhein-Westfalen Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Im Auftrag

Unterschrift